|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0390 |
| Titel | Staatsanwaltschaft. |
| Datum | 17.02.1944 |
| P. | 162–163 |

[*p. 162*] Am 24. Juli 1943 hat der damalige außerordentliche Staatsanwalt Willfratt in Zürich gegen Christian Balzer, geboren 1894, von Scharans (Kanton Graubünden), gewesener Steuersekretär, wohnhaft in Zürich, seit 2. März 1943 in Untersuchungshaft, Anklage erhoben

1. wegen wiederholter und fortgesetzter Veruntreuung gemäß Strafgesetzbuch Artikel 140, Ziffer 1, in einem unbestimmten Fr. 92 552.50 erreichenden, Fr. 99 552.50 nicht übersteigenden Gesamtbeträge, begangen in Fällen, in welchen Balzer im Anschluß an seine Tätigkeit als Inventarisationssekretär von den Erben zum privaten Vermögensverwalter bestellt worden war, nämlich im Falle Huber in der Zeit von 1934 bis 1937 mit einem Deliktsbetrag von Fr. 12 552.50 und einem ungedeckten Schaden von Fr. 3346.80 und im Falle Schmid in der Zeit von 1935 - 1939 mit einem Delikts- und Schadensbetrag von Fr. 80 000 bis Fr. 87 000,

2. wegen wiederholter Veruntreuung gemäß Strafgesetzbuch Artikel 140, Ziffer 1 und Ziffer 2, im Gesamtbetrage von Fr. 43 011.17, begangen in sieben Fällen in der Zeit von 1938 bis 1942 als Beamter in Ausübung seiner Amtstätigkeit als Inventarisationssekretär des Steueramtes der Stadt Zürich an Depotbeträgen, die er bei amtlichen Inventarisationen zur Sicherstellung der Nach-, Straf- und Erbschaftssteuern namens des städtischen Steueramts entgegengenommen hatte, so unter andern im Falle Schreck in der Zeit vom November 1938 bis Frühjahr 1939 im Betrage von Fr. 8409.10 und im Falle Haug vom Juni bis Herbst 1940 im Betrage von Fr. 3295.85. Ein Schaden ist in diesen beiden Fällen Schreck und Haug nicht mehr vorhanden, weil Balzer später, nach vollendetem Delikt, aus andern Geldern, die er sich durch Darlehensaufnahme oder durch neue Delikte verschaffte, die Steuern, zu deren Sicherstellung die Depots erhoben worden waren, bezahlt und den Saldo an die Berechtigten zurückgegeben hat.

Nachdem der außerordentliche Staatsanwalt Willfratt seine Tätigkeit als solcher Ende September 1943 beendigt hatte und wieder als Bezirksanwalt des Bezirkes Zürich amtete, wurde die Vertretung der Anklage gegen Balzer dem dritten Staatsanwalt Dr. Lienhart in Zürich übertragen. Staatsanwalt Dr. Lienhart hat mit Zuschrift an die III. Kammer A des Obergerichts vom 17. November 1943 die Anklage in den Fällen Huber, Schreck und Haug zurückgezogen. Im Falle Schmid hielt er die Anklage aufrecht, wies aber in jener Zuschrift daraufhin, daß nach seiner persönlichen Ansicht der Angeklagte auch in diesem Falle freigesprochen werden sollte. Dara[*u*]fhin hat der erste Staatsanwalt Dr. Eugster die Vertretung der Anklage Staatsanwalt Dr. Lienhart abgenommen und hat die Anklage, die nun dem Schwurgericht überwiesen wurde, in der Schwurgerichtsverhandlung selbst vertreten. Christian Balzer ist inzwischen vom Schwurgericht sowohl im Falle Schmid als in den übrigen Anklagepunkten, soweit sie aufrecht erhalten worden waren, schuldig erklärt und zu fünf Jahren Zuchthaus verurteilt worden.

Die Stellungnahme des Staatsanwalts Dr. Lienhart hat sowohl bei der Staatsanwaltschaft, als beim Obergericht, im Schwurgerichtsprozeß, in der Öffentlichkeit und in der Presse Aufsehen erregt. Es handelte sich bei dem Angeklagten um einen außerordentlich schweren Vertrauensmißbrauch eines // [*p. 163*] öffentlichen Beamten, wobei zu erwarten war, daß die Staatsanwaltschaft mit dem Angeklagten eher besonders streng ins Gericht gehen werde. Im Falle Schmid, in welchem der Angeklagte rund Fr. 80 000, die ihm von einer alten Frau im Hinblick auf seine amtliche Stellung anvertraut worden waren, unterschlagen hat, spielten neben den Zinszahlungen, durch welche die Unterschlagung verschleiert wurde, auch noch eine Steuererklärung, die der Angeklagte von der vertrauensseligen Frau hatte unterzeichnen lassen und in der nur noch ein Vermögen von Fr. 24 500 angegeben war, und ferner die vom Angeklagten veranlaßte Änderung des Testamentes eine dubiose Rolle, und die Auffassung des ersten Staatsanwaltes, daß es sich hier auch nach früherem zürcherischen Recht um eine von Amtes wegen zu verfolgende Unterschlagung handle, ist durch das schwurgerichtliche Urteil bestätigt worden. Auch in den Fällen Huber, Schreck und Haug waren in der Anklageschrift des außerordentlichen Staatsanwaltes Willfratt positive Handlungen zur Verschleierung der Unterschlagung erwähnt worden, die nach der Auffassung sowohl des außerordentlichen Staatsanwaltes Willfratt als des ersten Staatsanwaltes Dr. Eugster zur Folge hatten, daß die Unterschlagungen auch nach früherem zürcherischen Recht von Amtes wegen verfolgt werden mußten, und es ist schwer verständlich, daß Staatsanwalt Dr. Lienhart die Anklage in diesen Punkten zurückzog, ohne sich vorher weder mit dem außerordentlichen Staatsanwalt Willfratt, der die Anklage verfaßt hatte, noch mit dem ersten Staatsanwalt Dr. Eugster zu verständigen, obgleich er sich jedenfalls dessen bewußt war, daß der erste Staatsanwalt Dr. Eugster mit dem Rückzug der Anklage in diesen Punkten nicht einverstanden wäre. Die Angelegenheit erregte umso mehr Aufsehen, weil nachträglich, nachdem die Vertretung der von Staatsanwalt Dr. Lienhart reduzierten Anklage von Staatsanwalt Dr. Eugster übernommen worden war, Dr. Eugen Lienhart, der Bruder des Staatsanwaltes Dr. Lienhart, als amtlicher Verteidiger des Angeklagten Balzer vor Schwurgericht auftrat. Es scheint, daß Staatsanwalt Dr. Lienhart seinen Bruder dem Angeklagten oder dessen Ehefrau empfohlen oder wenigstens darauf aufmerksam gemacht hatte, daß sein Bruder Rechtsanwalt sei und die Verteidigung allenfalls übernehmen könnte.

Auf Antrag der Justizdirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Justizdirektion wird beauftragt, eine Disziplinaruntersuchung darüber durchzuführen oder durchführen zu lassen, ob Staatsanwalt Dr. Lienhart sein Amt im Falle Balzer korrekt ausgeübt hat oder welche Fehler er sich zu Schulden kommen ließ und aus welchen Motiven er dabei gehandelt hat.

II. Mitteilung an: a) Staatsanwalt Dr. Lienhart, Rebbergstraße 35, Zürich 10, im Dispositiv; b) die Staatsanwaltschaft im Dispositiv; c) die Justizdirektion.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]